

Das Landgericht Heilbronn*

I.

Die ehemalige freie Reichsstadt Heilbronn ist schon von Alters her Sitz von Gerichten. Dabei blieb es auch, als Heilbronn dem neu geschaffenen Königreich Württemberg eingegliedert wurde. Heilbronn wurde zunächst mit einem württembergischen Oberamtsgericht ausgestattet, bis es im Zuge einer Gerichtsreform, bei der die bisher vier instanzhöheren Kreisgerichtshöfe auf acht erweitert wurden, Sitz eines Kreisgerichtshofs wurde. Das württembergische Ausführungsgesetz zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz bestimmte dann am 24. Januar 1879 lapidar, dass an die Stelle der acht Kreisgerichtshöfe ebenso viele Landgerichte treten. Damit war der 24. Januar 1879 auch die Geburtsstunde des Landgerichts Heilbronn. Das überwiegend vom Kreisgerichtshof übernommene Personal bestand aus dem Präsidenten Gottlieb Karl von Huber, 13 Richtern und 19 Kanzleikräften. Zum Vergleich: 125 Jahre später arbeiten 33 Richter und 74 sonstige Mitarbeiter beim Landgericht Heilbronn. In demselben Zeitraum ist die Zahl der in der Stadt Heilbronn niedergelassenen „Advokaten“ von sieben auf 310 Rechtsanwälte angestiegen.

II.

In schöner Einräumigkeit der Verwaltung umfasste der Bezirk des Landgerichts Heilbronn neun Oberämter mit den jeweils dazu gehörigen Amtsgerichten Backnang, Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Vaihingen und Weinsberg. Diese Struktur unterlag im Verlaufe der zurückliegenden 125 Jahre einem nicht unbeträchtlichen Wandel. So wurde 1924 das Amtsgericht Backnang dem Landgericht Stuttgart zugeschlagen, das Amtsgericht Weinsberg zum 1. Oktober 1926 aufgelöst. Zum 1. Januar 1932 dehnte sich der Landgerichtsbezirk aufgrund der Auflösung des Landgerichts Hall nach Osten aus und nahm die Amtsgerichte Gaildorf, Schwäbisch Hall, Künzelsau und Öhringen auf. Im Jahre 1943 wurden im

* Unter Mitarbeit von Richter Dirk S. Lennartz

Rahmen von Verwaltungsvereinfachungen die Amtsgerichte Gaildorf und Neckarsulm praktisch aufgelöst. In ihren Räumen wurden jedoch noch viele Jahre Gerichtstage der Amtsgerichte Schwäbisch Hall und Heilbronn durchgeführt. 1974 wurde der Bezirk des Amtsgerichts Heilbronn um einige Gemeinden des ehemaligen Amtsgerichtsbezirks Eppingen vergrößert. Schließlich wurde im Jahr 1995 der ohnehin auf badischem Territorium liegende Amtsgerichtsbezirk Maulbronn an das Landgericht Karlsruhe abgegeben. Eine verwaltungstechnisch selbständigere Rolle erlangte das Amtsgericht Heilbronn im Jahr 2003 mit seiner Erhebung zum Präsidentengericht.

III.

Das „Königliche Landgericht Heilbronn“ blieb 1879 in den Räumen des sogenannten Deutschhofs, in dem schon der Kreisgerichtshof residiert hatte. Dabei handelt es sich um einen Renaissancebau, der Teil der in Mittelalter und Renaissance gebauten Deutschritterordenskommande in Heilbronn war. In diesem Gebäude arbeitete das Landgericht Heilbronn 65 Jahre lang – mehr als der Hälfte seiner bisherigen Geschichte –, bis es als Opfer der alliierten Bombenangriffe am 4. Dezember 1944 ausbrannte.

Nach dem Zweiten Weltkrieg nahm das Landgericht seine Arbeit am 17. November 1945 in verschiedenen Dienstgebäuden, vorübergehend auch in Schwäbisch Hall untergebracht, wieder auf. Im Jahre 1947 zog das Gericht in die sogenannte Knorr-Villa in der Bismarckstraße, einer Unternehmervilla im Stil der Gründerzeit. Da die Räumlichkeiten dort jedoch nicht ausreichten, mussten die Sitzungen im damaligen Amtsgerichtsgebäude in der Bismarckstraße 63 oder in sonstigen öffentlichen Gebäuden, die zum Teil außerhalb des Stadtkerns lagen, abgehalten werden. Wie schwierig die Raumsituation nach dem Zweiten Weltkrieg war, verdeutlicht der am 5. Januar 1946 in den Amtlichen Bekanntmachungen für Stadt- und Landkreis Heilbronn veröffentlichte Sitzungsplan: Im Gebäude des Amtsgerichts fanden am Mittwoch und Donnerstag Strafverhandlungen und am Montag Zivilverhandlungen des Amtsgerichts statt, während für die Sitzungen der Zivilkammern des Landgerichts jeweils die Vormittage von Dienstag und Freitag festgelegt waren.

Ein Ende der Misere zeichnete sich erst ab, als am 25. Oktober 1951 der erste Spatenstich für den Neubau eines Landgerichtsgebäudes getan wurde. Es wurde in der Wilhelmstraße im Anschluss an das wiederaufgebaute Gebäude des Amtsgerichts Heilbronn errichtet. Dieser für die damalige Zeit großzügig angelegte Zweckbau konnte im Jahr 1958 zusammen mit der Staatsanwaltschaft bezogen werden. Nachdem die Staatsanwaltschaft Heilbronn in den letzten 15 Jahren schrittweise aus dem Landgerichtsgebäude ausgezogen ist, steht es seit dem Jahr 2002 ausschließlich dem Landgericht zur Verfügung.

IV.

Über die Rechtsprechung des Landgerichts Heilbronn während der Kaiserzeit und der Weimarer Republik ist aufgrund schlechter Quellenlage wenig bekannt. Die meisten Akten sind während des Zweiten Weltkriegs ein Raub der Flammen geworden. Dagegen erlauben insbesondere Presseberichte aus der Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus sich ein Bild darüber zu machen, wie der Geist der damaligen Machthaber seinen Einzug auch in die Justiz gehalten hat. Allerdings scheinen die Gerichtsorgane nicht von Anfang an vollständig auf der Linie der Partei gewesen zu sein. So bemängelt das Heilbronner Tagblatt anlässlich der Feiern zum 30. Januar 1936:

„Zum Gedenken an den dritten Jahrestag der Machtübernahme Adolf Hitlers hatten die Gerichtsvorstände des Land- und Amtsgerichtes Heilbronn ihre Beamten geladen, um in würdigen Feiern auf die Bedeutung des 30. Januar hinzuweisen..... Ging der Amtsgerichtsdirektor Pfeleiderer kurz auf alle Gebiete des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens ein, so hob Landgerichtspräsident Linder als bedeutendste Erfolge des Nationalsozialismus die Zurückeroberung der deutschen Wehrhoheit und die Schaffung eines neuen nationalsozialistischen Rechtes hervor. Wir Nationalsozialisten vermissten bei ihm leider die Würdigung der größten Nationalsozialistischen Taten: Gewinnung der Arbeitsschlacht und Lösung der sozialen Frage. Wir stellen dies hier fest.“ (Heilbronner Tagblatt, 31. Januar 1936)

Auch von der Amtseinführung des neuen Oberstaatsanwalts Fach wusste das Heilbronner Tagblatt am 12. Februar 1936 zu berichten, dass der Landgerichtspräsident Linder ausdrücklich betonte,

„das Recht sei oberste Richtschnur jedes richterlichen Handelns und Recht müsse Recht bleiben“.

In der Folgezeit finden sich Zeichen innerer Unabhängigkeit seltener. Die Vertreter der Justiz schwenken in ihren öffentlichen Äußerungen auf die Linie von Partei und Regime ein. So gab der stellvertretende Landgerichtspräsident Bühler im Jahre 1939 bei der Einführung von Oberstaatsanwalt Zech

„dem Wunsche Ausdruck, es möge das von Oberstaatsanwalt Fach geschaffene vorbildliche Arbeitsverhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht seine Fortsetzung finden. Die Richter des Landgerichtsbezirks jedenfalls würden das ihre dazu beitragen, im Geiste des Führers und zum Segen der Rechtspflege“ (Heilbronner Tagblatt, 2. März 1939).

Der nationalsozialistische Wortschatz fand Eingang sowohl in die Sprache der Richter wie auch der darüber berichtenden Presseorgane. Für diesen Geist steht etwa ein damals als „rassepolitisch wertvoll“ bezeichnetes Urteil des Amtsgerichts Öhringen aus dem Jahr 1937, durch das der jüdische Arzt Dr. M. wegen einer gefährlichen Körperverletzung an einem Mitglied des Jungvolks verurteilt wurde.

Nach den Feststellungen des Urteils hat der Angeklagte einen Jungvolkpimpf verfolgt und mit Schlägen traktiert, nachdem ihn dieser mit „Heil Jud“ begrüßt hatte. Der Richter führte in den Urteilsgründen aus, dass *„ein Erziehungs- und Züchtigungsrecht gegenüber deutschen Kindern ... einem Juden keinesfalls eingeräumt werden“* dürfe. Es könne zwar *„nicht bestritten werden, dass der Zuruf eine Folge der Erziehung der deutschen Jugend zu einer den Juden ablehnenden Haltung war. Diese Folge muss wegen der Wichtigkeit der Erziehung zum Rassebewusstsein in Kauf genommen werden. Unsere Jugend wird heute durch den Willen der Führung des Volkes zu einer den Juden ablehnenden*

Haltung erzogen. Es geschieht dies aufgrund der furchtbaren Erfahrungen, die das Deutsche Volk mit seinen Juden hat machen müssen und die unser Reich auch heute täglich macht mit dem Weltjudentum, das mit seiner Greuelhetze und seinem Boykott den Bestand der Nation gefährdet“.

Demgegenüber sei es unerheblich, dass der Angeklagte „in gewissen Kreisen als ‚anständiger Jude‘ gilt Die nähere Kenntnis zum Wesen des Juden lehrt uns nämlich, dass der sog. anständige Jude regelmäßig der Jude ist, der in kluger Berechnung der Wirkung sich einwandfrei führt und oft sogar sich als Wohltäter aufspielt, um an anderen Stellen umso ungestörter seinem durch die rassistischen Instinkte eingewurzelten Erwerbsstreben und sonstigen Treiben nachgehen zu können. Die Erfahrung lehrt, dass der sog. anständige Jude es auch ist, der dem als unanständig erkannten Juden stets die Wege geebnet hat“. So habe der Angeklagte letztlich „zugleich seine Hand erhoben gegen die Führung des nationalsozialistischen Staates“.

Auch die jüdischen Rechtsanwälte Heilbronn mussten wie ihre Berufskollegen andernorts ihre Tätigkeit aufgeben. Zu Beginn der NS-Zeit waren von insgesamt 30 hier tätigen Anwälten immerhin sechs Juden gewesen. Besonders zu erwähnen ist der Ehrenbürger der Stadt Heilbronn Max Rosengart (1855 - 1943), der von 1884 bis 1933 als Rechtsanwalt in Heilbronn wirkte und in dieser Zeit fast drei Jahrzehnte im Gemeinderat saß. Er kehrte Heilbronn und Deutschland erst im Jahre 1939 den Rücken und wanderte nach Schweden aus. Ähnlich wie Max Rosengart engagierte sich auch sein Anwaltskollege Dr. Siegfried Gumbel in der Deutschen Demokratischen Partei und war im Jahr vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten Mitglied des Gemeinderates. Der in zahlreichen jüdischen und nicht-jüdischen Organisationen an führender Stelle agierende Jurist blieb bis 1936 in Heilbronn und starb im Januar 1942 im Konzentrationslager Dachau. Er war der einzige Anwalt, der dem nationalsozialistischen Terror zum Opfer fiel. Seine Kollegen Dr. Oskar Meyer, Dr. Emil Mayer, Dr. Lutz Rosengart und Dr. Manfred Scheuer konnten in den 1930er Jahren emigrieren.

Es finden sich jedoch auch Gerichtsverfahren, in denen nach dem Zweiten Weltkrieg versucht wurde, richterliches Unrecht aus der Nazizeit wieder gut zu machen. Als ein Beispiel dafür mag ein Prozess aus dem Jahr 1949 dienen, in dessen Mittelpunkt der langjährige Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn Dr. Emil Beutinger (1875 - 1957) stand. Er war im Jahr 1933 wegen angeblicher Untreue zu Lasten der Stadt Heilbronn angeklagt worden. Es ging um falsche Angaben im Zusammenhang mit seinem Engagement bei einem privatrechtlichen Unternehmen. Das Landgericht sprach ihn nach zweitägiger Verhandlung, über die in allen Einzelheiten in der Lokalpresse berichtet wurde, am 22. Juni 1933 frei. Den Anhängern der NSDAP in Heilbronn missfiel dieses Urteil, so dass ihr Kreisleiter zwei Tage später im Heilbronner Tagblatt verkündete: „Herrn Beutinger werden wir bekämpfen als einen typischen Vertreter des marxistisch, demokratischen Systems.“

Diesen Aufruf nahmen einige SA-Mitglieder wörtlich und drangen wenige Tage nach dem Urteilsspruch in Beutingers Haus ein, bedrohten anwesende Personen und zerstörten Inventar. Es wurde von der Staatsanwaltschaft zunächst ein Verfahren gegen 40 Verdächtige eröffnet, das aber niedergeschlagen wurde.

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg konnte die Heilbronner Justiz das Verfahren wiederaufnehmen. Im Juli 1949 wurden fünf Angeklagte verurteilt – hiervon drei, denen die Anwesenheit im Haus nachgewiesen werden konnte, wegen einfachen Landfriedensbruchs und schweren Hausfriedensbruchs –, vier weitere wurden freigesprochen. Die Richter führten zur Urteilsbegründung an, dass es eine grobe Brechung des Rechtes bedeute, wenn aus politischen Gründen in ein Haus eingebrochen, Frauen in übler Weise angegriffen und Zerstörungen in der Wohnung vorgenommen werde, nur weil man glaube, man müsse dem vor Gericht rehabilitierten Oberbürgermeister eine „Abreibung“ erteilen. Andererseits sei den Angeklagten zugute zu halten, dass sie fast alle durch die SA, in die sie erst kurze Zeit vorher eingetreten seien, Arbeit vermittelt erhalten und die Befehle ihrer Führer als unabdingbare militärische Kommandos aufgefasst hätten.

Unter der Geltung des Grundgesetzes waren es vorwiegend spektakuläre Strafprozesse, durch die eine breitere Öffentlichkeit auf das Landgericht Heilbronn aufmerksam wurde. Davon seien zunächst zwei erwähnt, in denen jeweils die Besonderheit bestand, dass das Opfer nicht auffindbar war.

Im Jahr 1961 erregte der Mordprozess vor dem Schwurgericht die Öffentlichkeit, der im Heilbronner Volksmund mit dem makabren Spruch „Ist Dir Deine Frau im Wege, mach's wie Trümpy, greif' zur Säge.“ haften blieb. Der Angeklagte hatte zugegeben, seine Ehefrau gewürgt, ihre Leiche in mehrtägiger Arbeit zerstückelt und in den Neckar geworfen zu haben. Da ihm nach umfangreicher Beweisaufnahme ein Tötungsvorsatz nicht nachgewiesen werden konnte, lautete das Urteil auf Körperverletzung mit Todesfolge und auf eine Strafe von acht Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Im März 1977 verurteilte das Heilbronner Schwurgericht einen jungen Mann wegen Totschlags zu 14 Jahren Freiheitsstrafe, weil er im September 1975 seine damals etwa gleichaltrige Nachbarin getötet hatte. Der Angeklagte beteuerte seine Unschuld. Das Schwurgericht stellte zwar fest, dass das Wie und das Warum der Tat nicht zu beweisen seien, hielt den Angeklagten aber aufgrund von Indizien wie Blutspuren am und im Fahrzeug des Angeklagten, Haare auf dem Rücksitz des Wagens und ein in einem Hasenstall gefundener Schuh der Vermissten für überführt. Der Fall fand überregionales Interesse. Die Bildzeitung titelte während des Prozesses: „Junge Frau vergewaltigt und an Bären verfüttert?“.

Schließlich ist unter die „Sensationsprozesse“ vor dem Heilbronner Landgericht der „Heilbronner Sittenprozess“ aus dem Jahr 1965 einzureihen. Die Illustrierte „Quick“ titelte am 21. November 1965: „Wenn die Bürger schlafen gehen ... Moral und Unmoral in Heilbronn“. Bei diesem Strafverfahren ging es um pornographische Aufnahmen, die ein Heilbronner Kaufmann – über 16 Jahre hinweg – zunächst von seiner Ehefrau, später auch von Bekannten aus sogenannten „bürgerlichen Berufen“ fertigte und – teilweise ohne deren

Erlaubnis – in ganz Deutschland verschickte. Letztlich kam es auch zum Partnertausch. Das mit der Revision nicht erfolgreich angefochtene Urteil gegen den Kaufmann lautete auf ein Jahr und drei Monate Gefängnis wegen fünfmaliger schwerer Kuppelei in Tateinheit mit eigennütziger Kuppelei und Verbreitung unzüchtiger Bilder und Schriften. Die Revision der beiden Mitangeklagten war wegen eines Verfahrensfehlers erfolgreich; die weitere Verhandlung erfolgte vor dem Landgericht Stuttgart. Als ein Zuhörer bei der Urteilsverkündung vor dem Landgericht Heilbronn „Zuviel!“ rief, antwortete der Vorsitzende; „Wenn die Öffentlichkeit die Bilder sehen würde, riefe sie nicht ‚zuviel‘, sondern ‚pfui‘“.

Diese Szene und der Prozessabschluss, den es in heutiger Zeit sicherlich so nicht mehr geben würde, zeigen, wie Recht und Moralempfinden sich ändern.

Davon wird die Rechtsprechung des Landgerichts Heilbronn auch in den kommenden Jahren beeinflusst sein. Entscheidend wird sein, dass die Richterinnen und Richter künftiger Generationen in einem unabhängigen Status und nur dem Recht unterworfen ihrer verantwortlichen Tätigkeit werden nachgehen können.

Anhang:**1.) Die Präsidenten des Landgerichts Heilbronn**

	von	bis
Gottlieb Karl von Huber	1879	1882
von Speidel	1885	1893
von Hauff	1894	1905
Dr. Friedrich von Korn	1906	1915
Karl von Mayer	1915	1924
Dr. Ensinger	1924	1933
Linder	1933	1937
Dr. Richard Kautter	1938	1945
Dr. Fritz Eppinger	1945	1951
Edgar Zais	1951	1956
Dr. Adolf Wingler	1956	1963
Dr. Karl Maier	1963	1975
Werner Lindenmaier	1976	1984
Dr. Jörg Bauser	1984	1993
Dr. Peter Wunderlich	1993	1995
Dr. Kurt Breucker	1996	1999
Gerhard Harriehausen	seit	2000

2.) Die Direktoren der Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Heilbronn

Besigheim	Reinhard Viertel
Brackenheim	Michael Maier
Künzelsau	Roland Kipp
Marbach	Anton Poschik
Öhringen	Gisela Haellmigk
Schwäbisch Hall	Dr. Wolfgang Amendt
Vaihingen / Enz	Dankward Wittig